Von demſelben Verfaſſer erſchienen im gleichen Verlag:

Die Gemeindeordnung für Elſaß-Lothringen vom 6. Juli 1895. Zweite, auf Grund des Halley'ſchen Kommentars neu bearbeitete Auflage. 8°. X, 444 S. 1905.

Geheftet ℳ 5.—, in Leinwand geb. ℳ 5.50.

Die Jagd- und Vogelſchutz-Geſetzgebung in Elſaß-Lothringen. 8°. VII, 216 S. 1907.

In Halbleinwand geb. ℳ 3.50.

K
T
WIE DU KANNST
SO WOLLE
1872

Das

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

von

Elsaß-Lothringen.

Von

Dr. jur. Ernst Bruck.

Erster Band.

Straßburg.
Verlag von Karl J. Trübner.
1908.

Alle Rechte insbesondere das der Übersetzung vorbehalten.

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Das öffentliche Recht von Elsaß-Lothringen ist erst einmal im Zusammenhange und zwar das Verfassungsrecht von Leoni (1892) und das Verwaltungsrecht von Leoni und Mandel (1895) bearbeitet worden. Weite Partien dieser trefflichen Werke entsprechen schon lange nicht mehr dem derzeitigen Stande des reichsländischen Rechtes.

Die folgende Darstellung ist vornehmlich von zwei Gesichtspunkten aus unternommen worden. So verführerisch es auch sein mag, die Schäden und Fehler der elsaß-lothringischen Verfassung aufzudecken und Vorschläge de lege ferenda zu machen, so wenig passen derartige politische Erwägungen in ein wissenschaftliches Werk. Ich habe mich daher darauf beschränkt, das geltende Recht zu erörtern. Ferner ist nicht meine Absicht gewesen, auch das gesamte Staatsrecht des Deutschen Reichs, insoweit es für Elsaß-Lothringen von Bedeutung ist, in den Kreis meiner Betrachtungen zu ziehen. Mir hat nur daran gelegen, die landesrechtlichen Normen in einer für die Praxis brauchbaren Weise darzustellen. Ähnlich wie auf privatrechtlichem Gebiet landesrechtliche Ergänzungen zu Dernburg's „Bürgerlichem Recht" geschrieben worden sind, so ist das vorliegende Werk eine Ergänzung des Staatsrechtes des Deutschen Reichs, das an führender Stelle steht. Den Zusammenhang habe ich dadurch zu erstreben versucht, daß ich Labands Disposition gefolgt bin und ständig auf ihn verweise. So ist es mir möglich gewesen, dem Landesrecht volle Beachtung zu schenken, ohne fürchten zu müssen, daß der Umfang des Buchs unverhältnismäßig wächst.

Straßburg (Els.), Januar 1908.

Bruck.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Die Entstehungsgeschichte des Reichslandes.

Seite

§ 1. Die Zeit des Generalgouverneurs 1
§ 2. Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Vereinigung des Reichslandes mit dem Deutschen Reich 7
§ 3. Die Wandlungen in der Organisation des Reichslandes . . . 13

Zweites Kapitel.

Die rechtliche Natur des Reichslandes.

§ 4. Kritik 20
§ 5. Dogmatik 31

Drittes Kapitel.

Die Verfassung und das rechtliche Verhältnis des Reichslandes zu dem Deutschen Reich und dem Ausland.

§ 6. Die Verfassung des Reichslandes 37
§ 7. Das rechtliche Verhältnis des Reichslandes zu dem Deutschen Reich 38
§ 8. Das rechtliche Verhältnis des Reichslandes zu dem Ausland . 41

Viertes Kapitel.

Gebiet und Staatsangehörige.

Erster Abschnitt: Gebiet.

§ 9. Gebietshoheit 44
§ 10. Die Grenzen und die verwaltungsrechtliche Einteilung von Elsaß-Lothringen 45

Zweiter Abschnitt: Staatsangehörige.

§ 11. Begriff der Staatsangehörigkeit 48
§ 12. Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit 51
§ 13. Der Verlust der Staatsangehörigkeit 56
§ 14. Die Rechte der Staatsangehörigen 63
§ 15. Die Pflichten der Staatsangehörigen 68
§ 16. Die rechtlichen Verhältnisse der Ausländer 69

Fünftes Kapitel.

Die Organisation des Reichslandes.

Erster Abschnitt: Der Kaiser.

§ 17. Die rechtliche Stellung des Kaisers 77

Zweiter Abschnitt: Der Bundesrat. Seite

§ 18. Zuständigkeit und Organisation des Bundesrates 83

Dritter Abschnitt: Der Reichstag.

§ 19. Die Bildung des Reichstages 85
§ 20. Die Zuständigkeit des Reichstages 89

Vierter Abschnitt: Der Landesausschuß.

§ 21. Die Geschichte und rechtliche Natur des Landesausschusses . . 92
§ 22. Die Zuständigkeit des Landesausschusses 94
§ 23. Die Bildung des Landesausschusses 98
§ 24. Die Bedingungen für die Tätigkeit des Landesausschusses . . 110
§ 25. Die Erledigung der Landesausschußangelegenheiten 111
§ 26. Die rechtliche Stellung der Landesausschußmitglieder 118

Fünfter Abschnitt: Die Landesbehörden und Landesbeamten.

A. Die Landesbehörden.

§ 27. Begriff und Einteilung der Landesbehörden 121
§ 28. Der Statthalter 126
§ 29. Der Staatsrat 138
§ 30. Die Verwaltungsbehörden 139
§ 31. Die selbständigen Finanzbehörden 147
§ 32. Die richterlichen Behörden 149

B. Die Landesbeamten.

§ 33. Begriff und Einteilung der Landesbeamten 164

I. Die Landesbeamten, die dem Beamtengesetz unterstehen.

§ 34. Die Anstellung der Landesbeamten 168
§ 35. Pflichten und Beschränkungen der Beamten 177
§ 36. Die Folgen der Pflichtverletzung 181
§ 37. Die Rechte der Landesbeamten 190
§ 38. Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche 201
§ 39. Versetzung in ein anderes Amt. Stellung zur Disposition. Suspension 202
§ 40. Die Beendigung des Dienstverhältnisses 207
§ 41. Die Ansprüche der Hinterbliebenen 210

II. Die Landesbeamten, die dem Beamtengesetz nicht unterstehen.

§ 42. Die Rechtsverhältnisse der Beamten nach französischem Recht. Officiers ministériels 215

Sechstes Kapitel.

Die Gesetzgebung des Reichslandes.

§ 43. Begriff der elsaß-lothringischen Landesgesetze 229
§ 44. Der Weg der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung 232
§ 45. Die im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Landesgesetze . 236
§ 46. Die Rechtsverordnungen 238

Siebentes Kapitel.

Die Kommunalverbände.

Seite

§ 47. Begriff und Einteilung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes 246

Erster Abschnitt: Die Gemeinden.

I. § 48. Das Wesen und die Einteilung der Gemeinden 248

II. Die Organe der Gemeinde.

1. Gemeindebeamte und Gemeindevorstand.

§ 49. Gemeindebeamte 258
§ 50. Gemeindevorstand 266

2. Der Gemeinderat.

§ 51. Bildung des Gemeinderats 280
§ 52. Organisation des Gemeinderats 295
§ 53. Zuständigkeit des Gemeinderats 302

III. Das Finanzwesen der Gemeinde.

§ 54. Gemeindevermögen und Gemeindeschulden 313
§ 55. Gemeindeeinnahmen und Gemeindeausgaben 318
§ 56. Die Verwaltung der Gemeindefinanzen 344

§ 57. Die Ortschaft 356

Zweiter Abschnitt: Die Bezirke.

§ 58. Das Wesen des Bezirks. Bezirkspräsident. Bezirksbeamte. . . 361
§ 59. Bildung, Organisation und Zuständigkeit des Bezirkstages . . 366
§ 60. Das Finanzwesen des Bezirks 379

§ 61. Der Kreis. Kreistag. Kreisdirektor 388

Abkürzungen.

Laband =	Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen und Leipzig 1901. (Vierte Auflage).
Leoni =	Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Erster Teil. Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen. Freiburg 1892.
Leoni-Mandel =	Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. Freiburg und Leipzig 1895.

Reger =	Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Sammlung =	Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. betreffend die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.
Zeitschrift =	Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.

A.Bl. =	Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen; ohne Zusatz „Hauptblatt".

Die Entscheidungen des Kaiserlichen Rates sind unter fortlaufender Numerierung abgedruckt in den Beilagen zu dem Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

Die aus französischer Zeit stammenden Gesetze sind zitiert nach der Samm lung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Herausgegeben auf Anregung von v. Möller Bd. II. Straßburg 1881.

Erstes Kapitel.

Die Entstehungsgeschichte des Reichslandes.*)

§ 1. Die Zeit des Generalgouverneurs.

Nach den Siegen bei Weißenburg und Wörth, bei Mars-La-Tour und Gravelotte, also etwa ein Monat nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, befand sich der größte Teil[1]) des Gebietes, das heute Elsaß-Lothringen bildet, in der tatsächlichen Gewalt der deutschen Truppen. Bereits Mitte August 1870 wurde die Verwaltung des okkupierten Landes von dem König von Preußen, als dem Oberbefehlshaber der deutschen Heere, dem „Generalgouverneur im Elsaß" übertragen,[2]) dem kurze Zeit darauf ein Zivilkommissar beigegeben wurde.[3]) Die Befugnisse des Generalgouverneurs und des Zivilkommissars sind durch niemals veröffentlichte Instruktionen, welche von dem preußischen Kriegsminister in Gemeinschaft mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes entworfen und von dem König von Preußen, als Oberbefehlshaber der Truppen, erlassen worden sind, geregelt worden.[4]) Aus der Proklamation des Generalgouverneurs[5])

*) Literatur: Karl Jacob, Bismarck und die Erwerbung Elsaß-Lothringens 1870/71. Straßburg 1905. Löning, Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß. Straßburg 1874.

[1]) Mitte August war Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Festungen und des südlichen Teiles des Ober-Elsaß, im Dezember das ganze Gebiet mit Ausnahme von Bitsch okkupiert. Mitscher, Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung (Berlin 1874), S. 4.

[2]) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. August 1870 (Amtliche Nachrichten Nr. 1). Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. August (Amtl. Nachr. Nr. 1) wurden die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz, Thionville, durch Order vom 7. November 1870 die Kantone Schirmeck und Saales, insoweit sie in dem Quellgebiet der Breusch liegen, dem Generalgouverneur im Elsaß zugeteilt.

[3]) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. August 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 1).

[4]) Die Instruktionen sind am 21., 26. August (Amtl. Nachr. Nr. 1), 3. September 1870 erlassen worden.

[5]) Die Proklamation, die Hagenau den 30. August 1870 datiert ist, ist abgedruckt in den Amtliche Nachrichten Nr. 1.

geht jedoch hervor, daß er zur Handhabung der in dem okkupierten Gebiete außer Wirksamkeit gesetzten kaiserlichen französischen Staatsgewalt berufen war. Mithin stand ihm vor allem das Recht der Gesetzgebung[1]) zu, ferner waren ihm die nach französischem Recht dem Staatsoberhaupt verliehenen Befugnisse übertragen. Der Zivilkommissar hatte „unter der Autorität des Generalgouverneurs" die allgemeine Verwaltung zu leiten, insbesondere für die Erhebung der Steuern zu sorgen;[2]) nur das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen wurde den für das ganze okkupierte französische Gebiet eingerichteten Generaldirektionen unterstellt.[3])

Das Amt des Generalgouverneurs dauerte bis zum 5. September 1871;[4]) jedoch waren seine Befugnisse vom 28. Juni 1871, dem Tage des Inkrafttretens des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871, an erheblich beschränkt, insbesondere hatte er nicht mehr das Recht der Gesetzgebung.

Die Tätigkeit des Generalgouverneurs ist eine überaus mannigfache gewesen. Aus der Fülle der Maßnahmen, die aus seiner Zeit stammen und noch heute in Geltung sind, ist die Bildung des Departements Deutsch-Lothringen,[5]) die Einteilung des Landes in Arrondissements hervorzuheben. Ferner beruht die Einrichtung der Forstverwaltung, die Einführung des Schulzwanges[6]) auf seiner Initiative.

An die Einsetzung des Generalgouverneurs und an seine vielseitige Tätigkeit knüpfen sich eine große Reihe völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Kontroversen, die zum größten Teil heute gegenstandslos geworden sind. Von fortdauernder Bedeutung ist die Entscheidung der Streitfrage geblieben, ob der König von Preußen, und somit auch der von ihm beauftragte Generalgouverneur, in dem okkupierten Gebiete die französische oder deutsche Staatsgewalt ausgeübt hat.

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen[7]) bewirkt die Okkupation eines fremden Gebietes nicht seine Loslösung von dem bisherigen Staate, sondern die Suspension der Staatsgewalt. Rechtlich bleibt die Souveränität des Staates, dessen Gebiet okkupiert ist, bestehen, tatsächlich kann sie aber nicht mehr betätigt werden. Ihre Ausübung geht auf den okkupierenden Staat über. Hiergegen ist eingewendet worden, es müsse unterschieden

---

[1]) Verordnung vom 9. September 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 3).
[2]) Bekanntmachung vom 30. August 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 1).
[3]) Löning S. 46.
[4]) Bekanntmachung vom 5. September 1870 (Straßburger Zeitung Nr. 212).
[5]) Erlaß vom 21. August 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 1).
[6]) Verordnung vom 18. April 1871 (Amtl. Nachr. Nr. 191).
[7]) Löning S. 27; Laband Bd. 2 S. 236; Schulze Bd. 2 S. 359.

werden, ob der Okkupant die Absicht habe, das okkupierte Gebiet dauernd oder nur vorübergehend zu besitzen. Die Einsetzung eines Generalgouverneurs habe über den Willen der deutschen Heerführer keinen Zweifel gelassen.[1]) Der Wille des Siegers kann unmöglich bestimmend dafür sein, welche Staatsgewalt bestehen soll. Außer dem Generalgouvernement im Elsaß und in Lothringen ist auch ein Generalgouvernement in Reims gebildet und der Generalgouverneur mit einer Instruktion versehen worden.[2]) Vielleicht bestand zeitweilig in maßgebenden Kreisen der Wunsch, auch diesen Teil Frankreichs dauernd zu erwerben. Von keiner Seite ist aber bisher aufgestellt worden, daß in den Gebieten um Reims die deutsche Staatsgewalt geherrscht habe, obwohl dort auch ein Generalgouvernement eingerichtet war. Die Staatsgewalt kann nur durch einen völkerrechtlichen Akt erworben oder übertragen werden; bis zu den Versailler Präliminarien war das jetzige Elsaß-Lothringen ein Bestandteil Frankreichs. Der König von Preußen übte mithin die suspendierte französische Staatsgewalt aus. Daher hat auch der Generalgouverneur zu wiederholten Malen seine Befugnisse nicht aus der ihm übertragenen deutschen Staatsgewalt, sondern aus der ihm „von Sr. Majestät dem König von Preußen als Oberbefehlshaber der deutschen Armee verliehenen Vollmacht" hergeleitet.[3]) Somit besteht nicht, wie behauptet wird,[4]) eine mit der Okkupation des Landes beginnende, ununterbrochene Kontinuität deutschen Rechtes und deutscher Verwaltung.

Da der Okkupant die höchste Gewalt in dem besetzten Gebiet hat, so hat er auch das Recht der Gesetzgebung. Er kann sowohl bestehende Gesetze aufheben und abändern, als auch neue Gesetze erlassen. Von dieser Befugnis hat der Generalgouverneur[5]) reichlich Gebrauch gemacht. Seine Machtvollkommenheit beruhte auf dem ihm erteilten Auftrag des

---

[1]) Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 518 ff. Ihm schließt sich Leoni S. 2, 9 an. Gegen Zorn namentlich Laband Bd. 2 S. 237 Bem. 2. Irrtümlich spricht auch die Proklamation des Generalgouverneurs davon, daß die Autorität der deutschen Mächte an die Stelle der französischen Staatsgewalt getreten ist.

[2]) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. September 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 8).

[3]) Verordnung vom 3. Oktober 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 8), Verordnung vom 19. November 1870 (Straßburger Zeitung Nr. 40) usw.

[4]) Zorn S. 521, Leoni S. 3.

[5]) Daneben konnten aber auch von dem „Oberbefehlshaber der deutschen Heere" Verordnungen erlassen werden. Zu vergleichen sind die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Oktober 1870 über das Posttaxwesen (Amtl. Nachr. Nr. 28), vom 15. Dezember 1870 über den Anschluß an die feindlichen Streitkräfte (Amtl. Nachr. 1870 Nr. 10) u. a. m.

deutschen Oberbefehlshabers, mithin sind seine Verordnungen keine Gesetze im staatsrechtlichen Sinne, sondern völkerrechtliche Akte,[1]) die in Elsaß-Lothringen als Landesrecht gelten. Sie erhielten durch die Veröffentlichung in den „Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß", ohne Unterschied, ob sie in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt waren, verbindende Kraft für jedermann. Sofern in den Verordnungen selbst nicht etwas anderes bestimmt war, trat diese verbindende Kraft ein für das Departement des Niederrheins nach Ablauf des Tages der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" in der Residenz des Generalgouverneurs, für das Departement des Oberrheins nach Ablauf des auf den Ausgabetag folgenden Tages, für das Departement der Mosel nach Ablauf des auf den Ausgabetag zweitfolgenden Tages. Auf jeder Nummer wurde der Vermerk des Ortes und das Datum der Ausgabe besonders abgedruckt.[2]) Vom 19. Oktober 1870 ab erschienen die Amtlichen Nachrichten unter dem Titel: „Straßburger Zeitung und Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß."[3]) Soweit die Verordnungen des Generolgouverneurs durch spätere Gesetze nicht außer Kraft gesetzt sind, bestehen sie noch heute zu Recht.[4]) Aus den provisorischen nur für die Dauer der Okkupation gegebenen Gesetzen sind mit dem Friedensschluß definitive geworden, ebenso wie die höchste Gewalt des Okkupanten durch Abtretung der Souveränität sich zur wirklichen Staatsgewalt entwickelt hat.[5]) Die Rechtsgültigkeit der aus der Zeit des Generalgouverneurs stammenden Rechtsverordnungen kann daher nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Entscheidung der Frage, welche von der französischen Regierung während der in Betracht kommenden Periode erlassenen Gesetze in dem heutigen Elsaß-Lothringen verbindliche Kraft erlangt haben,[6]) bemißt sich danach, ob die Möglichkeit ihrer Publikation bestand. Nach Artikel 1 Code civil und der Ordonnanz vom 27. November 1816 sind Gesetze erst dann vollziehbar, wenn sie bekannt sein können; sie gelten als bekannt

[1]) Laband Bd. 2 S. 237. Rosenberg in Hirth's Annalen 1899 S. 397.

[2]) Verordnung vom 9. September 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 3).

[3]) Verordnung vom 18. Oktober 1870 (Straßburger Zeitung Nr. 12).

[4]) Eine Sammlung der Verordnungen und Amtlichen Nachrichten für Elsaß-Lothringen aus der Zeit vom Beginn der deutschen Okkupation bis Ende März 1872 ist vom Oberpräsidialbureau bei K. J. Trübner herausgegeben worden.

[5]) Löning S. 31.

[6]) v. Richthofen, Über die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 seitens der französischen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete für Elsaß-Lothringen. Straßburger Inz.-Diss. 1874.

nach Ablauf einer Frist, die nach der Entfernung der Hauptstadt des Landes von der Hauptstadt des Departements berechnet wird.[1]) In den Gebieten, in denen die Publikation durch höhere Gewalt ausgeschlossen ist, erlangen die Gesetze keine Rechtskraft.

Am 4. August 1870 kam das erste französische Gebiet in die tatsächliche Herrschaft der deutschen Heere. Es sind daher alle bis zu diesem Tage erlassenen französischen Gesetze, das sind diejenigen, welche im Bulletin des Lois Série XI bis zu Nr. 1829 abgedruckt sind, in Elsaß-Lothringen rechtskräftig geworden. Die Rechtskraft aller nach diesem Tage verkündigten Gesetze ist davon abhängig, ob die Publikation noch ordnungsgemäß erfolgt ist. In dem Umfange, in dem deutsche Truppen sich französischen Gebietes bemächtigten, in dem hörte für die französische Regierung die Möglichkeit auf, die gesetzgebende Gewalt auszuüben, denn die Gesetze kamen nicht mehr in authentischer Weise zur Kenntnis der Bewohner.[2])

Nicht zu verwechseln hiermit ist die Frage, welche französischen Gesetze durch den Friedensschluß außer Kraft getreten sind. Aus dem Übergang der Souveränität von einem Staat auf einen andern folgt, daß diejenigen Gesetze als aufgehoben zu betrachten sind, welche sich mit dem Träger der Staatshoheit und der Ausübung der Staatsgewalt durch das Staatsoberhaupt befassen.[3]) Unwirksam sind mithin die Bestimmungen über die Staatsform und die Ausübung der Staatsgewalt geworden,[4]) oder mit anderen Worten ausgedrückt: alle Gesetze, die in einem Widerspruch zu den deutschen Verfassungsgesetzen stehen, haben ihre Rechtskraft in Elsaß-Lothringen verloren.[5]) Alle übrigen Gesetze haben ihre Wirk-

[1]) Die Frist beträgt je einen Tag für je 10 Myriameter Entfernung zwischen Paris und dem Departementshauptort. Durch Verordnung vom 25. Thermidor XI wurde sie festgestellt für Straßburg auf 46,4, Kolmar 48,1, Metz 30,8, Nancy 33,4, Epinal 38,1 Myriameter. Der Beginn der Rechtskraft wird stets nur durch volle 10 Myriameter um je einen Tag hinausgeschoben. Leoni S. 10 Anm. 1.

[2]) v. Richthofen in Hirth's Annalen 1874 S. 530 ff. In Betracht kommen namentlich (Leoni S. 10) die Gesetze vom 21. Juli 1870 über die Vizinalwege, vom 23. Juli 1870 betreffend Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Generalräte und Kreistage, vom 27. Juli 1870 betreffend Festsetzung des allgemeinen Einnahme- und Ausgabevoranschlags für 1871, vom 27. Juli 1870 betreffend die großen öffentlichen Arbeiten u. a. m.

[3]) Löning S. 189.

[4]) Derselben Ansicht Leoni S. 11.

[5]) Die französischen Verfassungen sind in Kraft geblieben, insoweit sie andere als die im Text angegebenen Fragen regeln. Der Streit, ob Art. 75 der Verfassung vom 22. Frimaire VIII in Elsaß-Lothringen gilt, ist durch § 39 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch entschieden.

samkeit behalten und gelten noch, insoweit sie nicht durch die stetig fortschreitende Reichs- und Landesgesetzgebung aufgehoben worden sind.[1])

Von den *französischen Staatsverträgen*, die für Elsaß-Lothringen in Betracht kommen, sind durch den Friedensschluß alle diejenigen außer Kraft getreten, die es nur als Bestandteil des französischen Staates betreffen und die sich in Widerspruch zu seiner neuen staatsrechtlichen Gestaltung setzen.[2]) Daher ist beispielsweise Elsaß-Lothringen schuldenfrei von dem Deutschen Reiche übernommen worden. Dagegen haben alle französischen Staatsverträge noch heute Geltung, die sich *ausschließlich* mit Elsaß-Lothringen befassen und Rechte und Pflichten nur hinsichtlich Elsaß-Lothringens begründen. Hiernach ist das Deutsche Reich in folgende von Frankreich abgeschlossenen Verträge eingetreten:

a) Staatsvertrag zwischen Preußen und Frankreich vom 23. Oktober 1829 betreffend die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten (Bulletin des Lois Série IX Nr. 451).

b) Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 5. April 1840 betreffend die Berichtigung der Rheingrenze und die Regulierung verschiedener hierauf bezüglichen Verhältnisse (Bulletin des Lois Série IX Nr. 8694.[3])

c) Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben vom 16. April 1846 (Bulletin des Lois Série IX Nr. 12762). In Artikel 18 der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 ist vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Vertrages vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewendet werden. Eine anderweitige Regelung ist bisher nicht erfolgt.[4])

---

[1]) So sagt auch die Bekanntmachung des Zivilkommissars vom 30. August 1870 (Amtl. Nachr. Nr. 1): „der leitende Gedanke dieser institutierten Zivilverwaltung ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen. Die Verwaltung wird in den bestehenden Formen fortgeführt, nur die Spitze hat gewechselt".

[2]) Vgl. die bei Leoni S. 12 Bem. 1 genannten Schriftsteller.

[3]) Die fortdauernde Geltung dieses Vertrags ist anerkannt in Zeitschrift Bd. 12 S. 330; Bd. 15 S. 23; Bd. 16 S. 193.

[4]) Die prozeßrechtlichen Bestimmungen des Vertrages sind von der Zivilprozeßordnung nicht berührt worden. Michaëlis, Landesrechtliche Zivilprozeßnormen (1904), S. 244 Bem. 1 und die dort Zitierten. Der französisch-schweizerische Rechtshilfevertrag vom 15. Juni 1869 hat für Elsaß-Lothringen seine Geltung verloren. Zeitschrift Bd. 11 S. 306; Bd. 19 S. 182.

d) Staatsvertrag zwischen den Rheinuferstaaten vom 17. Oktober 1868; die sogenannten „revidierten Rheinschiffahrtsakte" (Bulletin des Lois Série XI Nr. 16894).

§ 2. Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Vereinigung des Reichslandes mit dem Deutschen Reich.

I. In Artikel I der Versailler Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 26. Februar 1871 (Reichsgesetzblatt S. 215) wurde die Grenze zwischen den beiden Staaten im wesentlichen in Übereinstimmung mit einer bereits im September 1871 durch die geographische und statistische Abteilung des Großen Generalstabes herausgegebenen Karte des Generalgouvernements Elsaß bestimmt. Jedoch wurden die im ehemaligen Moseldepartement gelegenen Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten, während Stadt und Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verblieben. Der Austausch der Ratifikationen hat am 2. März 1871 stattgefunden. An diesem Tage ist auf das Deutsche Reich die Souveränität über Elsaß-Lothringen übergegangen.[1])

Der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 223) bestätigte die in den Präliminarfriedensvertrag zugesagte Gebietsabtretung; die deutsche Regierung erklärt sich bereit, den Rayon um Belfort so zu erweitern, daß er die Kantone Belfort, Delle, Giromagny und den westlichen Teil des Kantons Fontaine umfaßt, während Frankreich die Grenze der Kantone Kattenhofen und Diedenhofen berichtigt.[2]) Der Zusatzartikel III zum Friedensvertrage (Reichsgesetzblatt 1871 S. 237) erweiterte nochmals das Frankreich verbleibende Gebiet bei Belfort um zwanzig Gemeinden und schließlich wurden in der

[1]) So die herrschende Ansicht, Löning S. 182. Auch der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 13, die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 Art. 2, Art. 10 rechnet die endgültige Abtretung von der Ratifikation des Präliminarfriedens ab; ebenso die Bekanntmachung des Oberpräsidenten, betreffend die Option vom 7. März 1872 (Straßburger Zeitung Nr. 80). Unrichtig wird in der Zirkularverfügung des Oberpräsidenten vom 2. Dezember 1871 (Straßburger Zeitung Nr. 290) der 26. Februar als der Tag der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland bezeichnet. — Nur für die Rechtskraft der gerichtlichen Urteile, die Zuständigkeit der Gerichte und die hypothekarischen Einschreibungen wird der 20. Mai (Ratifikation des Friedens) als Normaltag bezeichnet. Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 Art. 3 und 7.

[2]) Art. 1 des Friedensvertrages.

zusätzlichen Übereinkunft vom 12. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 365) die Gemeinden Raon-les-Leaux und Raon-sur-Plaine ausschließlich der dem Staate gehörigen Grundstücke und des von diesen eingeschlossenen Gemeinde- und Privateigentums und die Gemeinden Igney und ein Teil der Gemeinde Avricourt einschließlich der Bahnen an Frankreich abgetreten. Die nähere Festsetzung der Hoheitsgrenze in den zuletzt gedachten Gemeinden erfolgte durch die Übereinkunft der internationalen Grenzregulierungskommission vom 24.—27. August 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 S. 283) und vom 28.—31. August 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 S. 287).

Der Friedensvertrag ist von der französischen Nationalversammlung am 18. Mai genehmigt, die Ratifikationen sind am 20. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 240) ausgetauscht worden. Die durch Artikel I des Präliminarfriedens eingesetzte Kommission zur Bestimmung der Grenzlinie an Ort und Stelle begann ihre Arbeiten im Juni 1871, beendigte sie Frühjahr 1877. Der Austausch der Ratifikationsurkunde des Grenzrezesses ist in Metz am 31. Mai 1877 erfolgt.[1])

II. War durch den Friedensvertrag zwar die völkerrechtliche Vereinigung des zurückeroberten Landes mit dem Deutschen Reich erfolgt, so bedurfte es noch eines besonderen staatsrechtlichen Aktes, um es dem Deutschen Reich einzuverleiben.[2]) Verschiedene Formen boten sich hierfür dar: man konnte das von Frankreich abgetretene Gebiet zu einem Staat nach dem Vorbild der übrigen deutschen Bundesstaaten erheben oder es einem oder mehreren deutschen Staaten zuteilen. Aus zwingenden Gründen der Politik ist weder der eine noch der andere Weg eingeschlagen worden.[3]) Das viel umstrittene Gesetz vom 9. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 212)[4])

[1]) Abgedruckt mit sämtlichen Anlagen in der Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen 1877 Nr. 16ff. Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen (1902) S. 8.

[2]) Zorn, Staatsrecht Bd. I S. 523 Anm. 15 polemisiert mit Unrecht gegen die Annahme, daß das Gesetz vom 9. Juni 1871 der staatsrechtliche Erwerbstitel des Reichs für Elsaß-Lothringen sei. Da eine Erweiterung des Reichsgebietes Art. 1 der Reichsverfassung abändert, so bedurfte es eines besonderen Reichsgesetzes, um Elsaß-Lothringen dem Reiche einzuverleiben. E. Mayer in Hirth's Annalen 1896. S. 250.

[3]) Jacob, S. 92ff.

[4]) Abgedruckt mit sämtlichen Vorarbeiten und legislatorischen Verhandlungen in Hirth's Annalen 1871 S. 846ff. Das Gesetz ist nicht weniger als dreimal publiziert worden; das erstemal am 14. Juni im Reichsgesetzblatt, dann am 2. Juli in der Straßburger Zeitung und Amtlichen Nachrichten und endlich am 5. Juli in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Ganz ohne Bedeutung im

sprach aus, daß die von Frankreich abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche für immer vereint werden. Damit war Elsaß-Lothringen „Reichsland" geworden.[1])

Der sofortigen Einführung der Reichsverfassung standen schwerwiegende Bedenken entgegen. Man mußte eine Übergangsperiode schaffen, damit sich die rechtlichen und politischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen klären konnten. Infolgedessen wurde das Inkrafttreten der Reichsverfassung auf den 1. Januar 1873 festgesetzt mit Ausnahme von Artikel 3, der sofort Gültigkeit bekam.[2]) Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrates konnten einzelne Teile der Verfassung jedoch schon früher eingeführt werden.[3]) Von dieser Befugnis ist zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht worden. So wurden durch Gesetz vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzblatt S. 247) mit Wirkung vom 1. Januar 1872 Artikel 33 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets),[4]) durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 371) mit Wirkung vom 1. Januar 1872 Abschnitt VII (Eisenbahnwesen), durch Gesetz vom 14. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) mit Wirkung vom 1. Januar 1872 Abschnitt VIII (Post- und Telegraphenwesen), durch Gesetz vom 23. Januar 1872 (Reichsgesetzblatt S. 83) mit Wirkung vom 15. Februar 1872 Artikel 57—59, 61, 63—65 (Reichskriegswesen) eingeführt.

---

staatsrechtlichen Sinne ist die Verkündigung in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen gewesen, denn wie Rosenberg in Hirth's Annalen 1899 S. 387 treffend hervorhebt, beruht das Gesetz vom 3. Juli 1871, welches die Herausgabe eines Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen anordnet, auf dem Gesetz vom 9. Juni 1871, infolgedessen kann nicht umgekehrt die verbindliche Kraft des Gesetzes vom 9. Juni 1871 von dem Gesetz vom 3. Juli 1871 abgeleitet werden. Die Verkündigung im Reichsgesetzblatt war für Elsaß-Lothringen wirkungslos, da die Reichsverfassung noch keine Geltung hatte; die Publikation in den Amtlichen Nachrichten bildet den Rechtsgrund für die Geltung des Gesetzes im Reichsland, denn zur Zeit seiner Erlassung waren sie das offizielle Publikationsorgan. Rosenberg a. a. O. S. 386 f.; widerspruchsvoll Laband Bd. II S. 239 und S. 247.

[1]) Der Ausdruck „Reichsland" findet sich zuerst in den Motiven Ziffer I zu dem Vereinigungsgesetz. Hirth's Annalen S. 849.

[2]) Das Gesetz vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt S. 208) verschob das Inkrafttreten der Reichsverfassung auf den 1. Januar 1874.

[3]) Zu Änderungen und Ergänzungen der Verfassung ist die Zustimmung des Reichstages notwendig. Gesetz vom 9. Juni 1871 § 2.

[4]) Infolge Einführung des Art. 33 ist Elsaß-Lothringen in die zwischen den Staaten des deutschen Zollgebietes und anderen Staaten abgeschlossenen Verträge eingetreten. Erlaß des Reichskanzleramtes vom 13. Januar 1872. Leoni S. 8 Bem. 1.

Solange die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen keine Gültigkeit hatte, bedurfte es besonderer Bestimmungen über die Ausübung der Gesetzgebung, denn die Gesetze, die auf Grund der Reichsverfassung für das Gebiet des Deutschen Reichs erlassen wurden, hatten ohne weiteres keine Wirksamkeit in Elsaß-Lothringen. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 hat die Gesetzgebung in folgender Weise geregelt.[1])

1. Die Feststellung des Gesetzentwurfs liegt dem Kaiser im Verein mit dem Bundesrat ob; ohne die Zustimmung des Bundesrates kann kein Gesetz erlassen werden. Die Zustimmung des Reichstages ist nur dann erforderlich, wenn es sich um Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von Garantieen für Elsaß-Lothringen handelt, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird (§ 3 Absatz 2).

Die Sanktion der Gesetze steht dem Kaiser zu, denn er übt in Elsaß-Lothringen die Staatsgewalt aus.[2]) Der Kaiser hat also in jedem Falle darüber zu befinden, ob der Gesetzentwurf, auch wenn er die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat, zum Gesetz erhoben werden soll oder nicht. Während nach Artikel 5 der Reichsverfassung die Reichsgesetzgebung ausgeübt wird durch Bundesrat und Reichstag, der Kaiser mithin ein Gesetzentwurf, der vom Bundesrat und Reichstag beschlossen ist, ausfertigen muß, ist er in Elsaß-Lothringen der Gesetzgeber, der prinzipiell nur an die Zustimmung des Bundesrates, ausnahmsweise auch an die des Reichstages gebunden ist.[3]) Die Gesetzgebungskompetenz des Kaisers war materiell unbeschränkt, nur zeitlich insofern begrenzt, als mit Einführung der Reichsverfassung seine Funktionen erlöschen. Da die Befugnis, Gesetze zu erlassen, dem Kaiser von dem Reich durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 delegiert war, so konnte er nur dieses Gesetz nicht

[1]) Bei dem Weg der Gesetzgebung wird im Anschluß an die von Laband (Bd. II S. 21 ff.) begründete und seitdem herrschende Lehre unterschieden: die Feststellung des Gesetzentwurfs, die Sanktion, die Ausfertigung und die Verkündigung.

[2]) Daß für die hier in Betracht kommende Periode der Kaiser die Gesetze für Elsaß-Lothringen zu sanktionieren hatte, ist von keiner Seite bestritten worden, abgesehen von den Äußerungen einiger Parlamentarier bei den Beratungen des Vereinigungsgesetzes. Richtig hat Fürst Bismarck die Stellung des Kaisers aufgefaßt; er tat den oft zitierten Ausspruch: „Als Reichskanzler könne er im Bundesrat nicht majorisiert werden; ohne Zustimmung des Kaisers ist kein Gesetz möglich“ (Sten. Ber. S. 924).

[3]) Laband Bd. II S. 242 sagt daher, bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist die unter Zustimmung des Bundesrates erlassene kaiserliche Verordnung die Form, in welcher die Gesetzgebung im Reichslande ausgeübt wird. Präziser läßt sich das Charakteristische dieser Gesetzgebungsepoche nicht hervorheben.

ändern, er war auch mit Zustimmung des Bundesrates nicht befugt, den Eintritt der Gültigkeit der Reichsverfassung hinauszuschieben und damit seine Rechte zeitlich zu verlängern. Infolgedessen kam das Gesetz vom 20. Juni 1872 auf dem Wege des Artikel 5 der Reichsverfassung zustande.[1])

Die Ausfertigung des Gesetzes erfolgt durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.[2]) Der Reichskanzler übernimmt dadurch die Verantwortung, daß das Gesetz wortgetreu mit dem Entwurf übereinstimmt, daß es die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat, daß der Reichstag nicht zustimmen mußte.

Für die Verkündigung der Gesetze waren für eine kurze Zeit noch die „Straßburger Zeitung und die Amtlichen Nachrichten" bestimmt. Aber bereits das Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzblatt S. 2) ordnete an, daß die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung in einem Gesetzblatt, das den Titel „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen" führt, erlangen. Das Gesetzblatt wird in dem Ministerium herausgegeben.[3]) Sofern nicht in dem verkündigten Gesetz ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben ist.

2. Zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist der Kaiser nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung befugt, die in einer ganzen Anzahl von Fällen erteilt worden ist. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich; ist sie erteilt worden, dann braucht sie in den einleitenden Worten der Ausfertigung nicht erwähnt zu werden. Die Verordnung ist vom Reichskanzler zu kontrasignieren[4]) und im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen zu publizieren.[5])

Verwaltungsverordnungen kann der Reichskanzler, als elsaß-

---

[1]) Ernst Mayer, Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Marburger Jng.-Diss. 1896 behauptet S. 17, der Kaiser habe nur die Gesetzgebungs-, nicht die Verfassungskompetenz gehabt. Die ausdrückliche Hervorhebung und Motivierung der Negative wäre nicht nötig gewesen, denn es ist unbestritten, daß die Verfassung von Elsaß-Lothringen nur im Wege der Reichsgesetzgebung geändert werden kann. Da dem Kaiser die Gesetzgebungsbefugnis nur vom Reich delegiert war, so konnte nicht er, sondern nur ein Reichsgesetz über die Dauer seiner Rechte befinden.

[2]) § 4 Abs. 1. Gesetz vom 9. Juni 1871.

[3]) Gesetz vom 4. Juli 1879. (R.G.Bl. S. 165) § 22.

[4]) Gesetz vom 9. Juni 1871 § 4 Abs. 1.

[5]) Gesetz vom 3. Juli 1871 § 1.

lothringischer Minister, stets, Rechtsverordnungen nur dann erlassen, wenn er gesetzlich hierzu ermächtigt ist. Sie müssen im Gesetzblatt verkündigt werden.[1])

3. Der Charakter der auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 vom Kaiser erlassenen Gesetze ist bestritten. Drei Ansichten werden vertreten. Leoni[2]) behauptet, die Gesetze, die im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung als Reichsgesetze galten, seien Reichsgesetze, deren Geltung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wurde, und die Gesetze, die im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung nicht galten, seien Landesgesetze. Daß diese Theorie vollkommen unhaltbar ist, daß insbesondere das Hauptargument Leonis, im § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 sei unter „Verfassung" nicht bloß das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871, sondern das gesamte Reichsrecht — die Reichsverfassung mit allen auf Grund derselben erlassenen Reichsgesetzen — zu verstehen nicht stichhaltig ist, ist von Rosenberg treffend hervorgehoben. Es genügt, auf seine Ausführungen hinzuweisen.[3])

Eine Gruppe von Schriftstellern nimmt an,[4]) sämtliche Gesetze, die in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, seien Landesgesetze, denn „Landesgesetz im materiellen Sinne bedeute entweder partikuläres Recht für einen Teil des Reichsgebietes, oder eine Rechtsnorm, die auf einer partikulären Rechtsquelle beruht."[5]) Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit diese Auslegung des Begriffs „Landesgesetz" in der Terminologie der Gesetzgebung ihre Stütze findet, jedenfalls ist ein elsaß-lothringisches „Landes"gesetz im staatsrechtlichen Sinne völlig verschieden von den Landesgesetzen der übrigen deutschen Bundesstaaten, es ist partikuläres Reichsrecht.

Nach richtiger Ansicht sind die in Betracht kommenden Gesetze Reichsgesetze.[6]) Es muß späteren Ausführungen überlassen bleiben, den Nachweis zu erbringen, daß es in Elsaß-Lothringen seit seiner Vereinigung mit dem Deutschen Reiche keine Landesgesetze gibt. Ein materieller Unterschied zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen kann nur dann vor-

[1]) Laband Bd. II S. 245.

[2]) Leoni S. 171.

[3]) Hirth's Annalen 1899, S. 387–391 „Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen".

[4]) Puchelt, Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. VI. S. 372 ff. (anonym); Schiber in Zeitschrift Bd. XI S. 237. Rosenberg in Hirth's Annalen 1899 S. 382 ff.

[5]) Rosenberg a. a. O. S. 397.

[6]) Laband Bd. II S. 246.

handen sein, wenn sie von einer Staatsgewalt erlassen werden, die sich im Gegensatz zu der Reichsgewalt befindet. Da in Elsaß-Lothringen niemals eine von der Reichsgewalt subjektiv verschiedene Staatsgewalt bestand, so gibt es auch keine Landesgesetze. Trotzdem nun alle auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen Gesetze Reichsgesetze sind — das Gesetz vom 9. Juni 1871 ist selbst Reichsgesetz —, so haben sie in prozessualer Beziehung nicht die Kraft von Reichsgesetzen. Ihre Verletzung begründet nicht die Revision in Zivilsachen (§ 549 Zivilprozeßordnung), offenbar aus dem Grunde, weil die Rechtsnormen zur Regelung der inneren Verhältnisse von Elsaß-Lothringen prozessual denjenigen in den übrigen deutschen Bundesstaaten gleichgestellt wurden.[1])

Da zur Zeit der Herrschaft des Absatz 2 des § 3 des Vereinigungsgesetzes die Reichsverfassung als solche noch keine Wirksamkeit in Elsaß-Lothringen hatte, so traten die für das übrige Gebiet des Deutschen Reiches erlassenen Reichsgesetze im Reichsland nicht dadurch in Kraft, daß sie im Reichsgesetzblatt publiziert wurden. Es bedurfte, um ihre Gültigkeit auch in Elsaß-Lothringen sicherzustellen, noch eines ausdrücklichen Gesetzesbefehls, den der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates erteilte. Auf diesen Einführungsgesetzen beruht die verbindliche Kraft der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen. Wurde ein Reichsgesetz unverändert eingeführt, so geschah dieses regelmäßig in der Form: „die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt".

§ 3. Die Wandlungen in der Organisation des Reichslandes.

I. Das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 überträgt die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser; alle seine Verordnungen und Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit dem Kaiser und Reichstag gegenüber übernimmt. Es wurde also kein besonderer Minister für Elsaß-Lothringen ernannt, sondern der Reichskanzler war zugleich der oberste Chef der reichsländischen Verwaltung. Zur Bearbeitung der elsaß-lothringischen Angelegenheiten wurde Abteilung III des Reichskanzleramtes eingerichtet. Da die Zentralabteilung des Reichskanzleramtes Gegenstände von allgemeinem, politischem, handelspolitischem oder finanziellem Interesse mitzubearbeiten hatte, die Erledigung des Post- und Telegraphenwesens der

[1]) Rosenberg in Hirth's Annalen 1899, S. 384ff. will aus diesem Unterschiede auf prozessualem Gebiet den Nachweis erbringen, daß die Gesetze Landesgesetze sind.

Abteilung I und II, das Justizwesen der Abteilung IV, der auswärtigen Angelegenheiten dem Auswärtigen Amte oblag, so war die Zuständigkeit der Abteilung III auf die inneren Angelegenheiten Elsaß-Lothringens beschränkt.[1])

Die Organisation der inneren Verwaltung begann mit dem Gesetz vom 30. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 49). Die bisherige territoriale Einteilung in Departement und Arrondissement blieb beibehalten, nur wurden die geographischen Grenzen der „Bezirke" und „Kreise" anders gezogen. An die Spitze der Bezirke traten Bezirkspräsidenten, an die der Kreise Kreisdirektoren. Als Verwaltungsgerichte wurden in erster Instanz die Bezirksräte, die durch den Bezirkspräsidenten und die ihm beigegebenen Räte einschließlich des Oberforstmeisters gebildet werden, in zweiter Instanz der „Kaiserliche Rat" bestellt.[2])

Völlig neu war die Einsetzung des Oberpräsidenten mit dem Amtssitze zu Straßburg. Damit war die lokale Trennung der Verwaltung des Reichslandes von der des Reichs angebahnt. Der Oberpräsident vereinigte eine Fülle verschiedenartigster Befugnisse in seiner Person. Er hatte die Behörden und Beamten der Landesverwaltung zu beaufsichtigen, er mußte für die planmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Anordnungen des Reichskanzlers sorgen und darüber wachen, daß die Verwaltung regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt wird. Er entschied bei Meinungsverschiedenheiten der ihm unmittelbar unterstellten Behörden über Gegenstände gemeinschaftlichen Ressorts, er hatte die Beschwerden gegen die Behörden und deren Entscheidungen zu untersuchen und zu entscheiden oder die Entscheidung des Reichskanzlers herbeizuführen. Ihm war die Aufstellung des Etats und dessen rechtzeitige Vorlage an den Reichskanzler anvertraut.[3]) Zur unmittelbaren Verwaltung waren ihm überwiesen:[4])

a) alle nicht dem Reichskanzler vorbehaltenen Angelegenheiten, welche mehrere Bezirke betreffen und eine örtliche Trennung nach Grenzen der Bezirke nicht zulassen;

b) alle öffentlichen Anstalten, welche für mehrere Bezirke bestimmt sind;

c) die Strombauten des Rheins und der Mosel, sowie der Schiff-

---

[1]) Laband Bd. II S. 217. Die Abteilung III verwaltete bis zum 27. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 193) auch die Reichseisenbahnen.

[2]) Gesetz vom 30. Dezember 1871 §§ 1, 2, 8, 11, 13.

[3]) a. a. O. § 5.

[4]) a. a. O. § 6.

fahrtskanäle, soweit letztere nicht durch den Reichskanzler den Bezirksbehörden zugewiesen werden;

d) alle Angelegenheiten, welche das Ressort oder das Interesse der Militär- und Zivilbehörden gemeinschaftlich betreffen und militärischerseits zur Kompetenz des kommandierenden Generals gehören.

Ihm waren ferner bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit außerordentliche Befugnisse („Diktaturgewalt") übertragen.[1]) Weiter war er der Chef der Unterrichtsverwaltung[2]) und Oberbergbehörde[3]). Endlich wurde der Reichskanzler für berechtigt erklärt, ihm die Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen, welche nach der geltenden französischen Gesetzgebung von den Ministerien auszuüben waren.[4]) Auf Grund dieser Ermächtigung übertrug der Reichskanzler vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 122) ihm alle Befugnisse, soweit sie nicht bereits durch Reichs- oder Landesgesetze oder durch Kaiserliche Verfügung geregelt waren,[5]) oder den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden oder die Verwaltung der indirekten Steuern betrafen. Abgesehen hiervon behielt der Reichskanzler nur noch die Befugnisse des Justizministers,[6]) der obersten Forstbehörde,[7]) der obersten Bergbehörde,[8]) die obere Leitung und Aufsicht über die Universität,[9]) endlich die Vorbereitung der Gesetzentwürfe und ihre Vertretung im Bundesrat und die Berichterstattung an den Kaiser überall da, wo dessen Entscheidung einzuholen war.

Überschaut man den Machtbereich des Oberpräsidenten,[10]) so ergibt sich, daß er mit wenig Ausnahmen für die gesamte Landesverwaltung

---

[1]) a. a. O. § 10.

[2]) a. a. O. § 15. Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1873 (G.Bl. S. 166).

[3]) Gesetz vom 16. Dezember 1873 (G.Bl. S. 426) § 166.

[4]) a. a. O. § 6 Abs. 2.

[5]) Beispielsweise ist durch Kaiserliche Verfügung vom 9. Dezember 1871 die Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen eingesetzt und dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt worden; infolge dessen konnte der Reichskanzler durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 seine diesbezüglichen Befugnisse nicht auf den Oberpräsidenten übertragen.

[6]) Gesetz vom 14. Juli 1871 (G.Bl. S. 165) § 3.

[7]) Gesetz vom 30. Dezember 1871 (G.Bl. 1872 S. 57) § 1; Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Februar 1872.

[8]) Gesetz vom 16. Dezember 1873 (G.Bl. S. 426) §§ 164, 167.

[9]) Gesetz vom 28. April 1872 (G.Bl. S. 166) § 3.

[10]) Über weitere Rechte vgl. die Zusammenstellung bei Leoni S. 84 Bem. 2.

die Stellung eines Ministers versah, die noch durch Befugnisse, welche nach französischem Recht dem Staatsoberhaupt zustehen, erheblich verstärkt war. Trotz alledem war er doch nicht die oberste Verwaltungsbehörde von Elsaß-Lothringen, denn er war dem Reichskanzler untergeben;[1]) der Reichskanzler behielt nach wie vor die Verantwortung für alle Elsaß-Lothringen betreffenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, die er, und nicht der Oberpräsident, zu kontrasignieren hatte. Damit blieb aber auch das „Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen"[2]) bestehen, es waren infolgedessen zwei oberste Instanzen vorhanden, die eine in Berlin, die andere in Straßburg, die noch um eine dritte und vierte vermehrt wurden, als der Chef des Reichskanzleramtes für Elsaß-Lothringen und des Reichsjustizamtes zu verantwortlichen Stellvertretern des Reichskanzlers für den Umfang der Landesverwaltung ernannt wurden.[3])

Die Aufhebung dieser auf die Dauer natürlich unhaltbaren Organisation brachte im Anschluß an eine im Reichstag am 27. Mai 1879 angenommene Resolution[4]) das Gesetz vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 165), welches das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen auflöst, Elsaß-Lothringen unter die oberste Verwaltung des Statthalters stellt und ein Ministerium zur Wahrnehmung der bisher dem Reichskanzleramt, Reichsjustizamt und dem Oberpräsidenten übertragenen Obliegenheiten einrichtet.

II. Trotzdem die Verfassung des Deutschen Reichs das Vorhandensein einer Landesstaatsgewalt voraussetzt, eine Voraussetzung, die im Reichsland nicht erfüllt ist, wurde durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 161) die Reichsverfassung mit Wirkung vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits in Kraft getretenen Bestimmungen, eingeführt. Von nun an tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen dem in Artikel 1 der Reichsverfassung bezeichneten Bundesgebiete hinzu.[5]) Mitgliedschaftsrechte wurden Elsaß-Lothringen nicht verliehen; dagegen erhielt es die Befugnis, bis zu der in Artikel 20 der Reichsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung fünfzehn Abgeordnete zum Deutschen Reichstag zu wählen. Infolgedessen trat auch das Wahlge-

[1]) a. a. O. § 4 Abs. 2.

[2]) Eingerichtet seit 1. Januar 1877 (Laband I S. 362).

[3]) Gesetz vom 17. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 7).

[4]) Sten. Ber. d. Reichstages 1879 Bd. I S. 557 ff.

[5]) Die Bedeutung dieser Vorschrift ist lediglich eine formelle; es mußte der Hinzutritt des Reichslandes zum Bundesgebiet formell ausgesprochen werden; weil eine Reihe von Bestimmungen der Reichsverfassung als ihr Geltungsbereich das Bundesgebiet bezeichnen. Sten. Ber. 1873 Bd. IV S. 912.

setz für den Deutschen Reichstag mit dem 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen in Kraft. Abgesehen von der Ausschließung des Reichslandes von der Biersteuergemeinschaft und dem Inkraftlassen der Bestimmungen über das Oktroi brachte das Gesetz vom 25. Juni 1873 eine wichtige Änderung der Gesetzgebung. Während bis jetzt der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates — und nur in wenigen Fällen auch mit Zustimmung des Reichstages — zur Ausübung der Gesetzgebung berufen war, geht nunmehr das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten auf das Reich über.[1])

Damit ist also die Gesetzgebungsbefugnis sowohl in den Angelegenheiten, die in den übrigen deutschen Bundesstaaten zur Kompetenz des Reichs gehören, als auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reich übertragen. Das Reich übt die Gesetzgebung in der im Artikel 5 der Reichsverfassung vorgesehenen Form aus. Sämtliche für Elsaß-Lothringen gültigen Gesetze müssen vom Kaiser ausgefertigt werden, wenn Bundesrat und Reichstag zugestimmt haben. Die Sanktion steht dem Bundesrat und nicht mehr wie in der Epoche vor Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung[2]) dem Kaiser zu.[3]) Wenn Leoni[4]) behauptet, daß auch in diesem Zeitraum der Kaiser die Befugnis gehabt habe, den vom Bundesrat und Reichstag beschlossenen Gesetzen die Sanktion zu erteilen, sofern es sich um Angelegenheiten handelte, die der Kompetenz der Reichsgesetzgebung in den übrigen deutschen Bundesstaaten entzogen waren, so hat er, wie von verschiedenen Seiten überzeugend dargetan worden ist,[5]) den Gesetzestext, die Motive und parlamentarischen Verhandlungen gründlichst mißverstanden.

Alle Gesetze, die vom 1. Januar 1874 bis zum Inkrafttreten des

---

[1]) Gesetz vom 9. Juni 1871 § 3 Abs. 4.

[2]) Gesetz vom 9. Juni 1871 § 3 Abs. 2.

[3]) Vgl. namentlich die Äußerungen Laskers in Hirth's Annalen 1871 S. 905. — So die herrschende Meinung: Laband Bd. II S. 250. Stoeber im Archiv f. öffentliches Recht Bd. I S. 662; Ernst Mayer, Staatsgewalt und Gesetzgebung. Marburger Inq.-Diss. S. 18ff.; Rosenberg, in Hirth's Annalen 1899 S. 401ff.; Haenel, Staatsrecht (1872) Bd. I S. 827 und viele andere.

[4]) Leoni S. 5, 162.

[5]) Ernst Mayer, Staatsgewalt und Gesetzgebung, S. 21ff., S. 26. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen, S. 25ff., und in Hirth's Annalen 1899 S. 401ff.

Gesetzes vom 2. Mai 1877 betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen für das Reichsland erlassen worden sind, sind Reichsgesetze, deren Publikation im Reichsgesetzblatt zu erfolgen hatte.[1])

Außer diesem Weg der ordentlichen Gesetzgebung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates — während der Reichstag nicht versammelt ist — Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Sie dürfen jedoch nichts bestimmen, was die Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist und sich nicht auf Angelegenheiten beziehen, in welchen die Zustimmung des Reichstages nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 erforderlich ist.[2])

III. Die eigene Landesgesetzgebung in dem später zu entwickelnden Sinne hat das Gesetz vom 2. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 491) Elsaß-Lothringen gebracht. Nunmehr können Landesgesetze vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates und Landesausschusses erlassen werden; jedoch bleibt die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

IV. Die Aufhebung der Diktatur. Durch § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872 S. 49)[3]) war der Oberpräsident, später der Statthalter,[4]) ermächtigt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßnahmen zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er war insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1840 (Bulletin des Lois Série X Nr. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Von der erlassenen Verfügung mußte dem Reichskanzler unverzüglich Anzeige erstattet werden. Der § 9 des angeführten Gesetzes gibt der Militärbehörde das Recht, Haussuchungen bei Tag und

---

[1]) Rosenberg in Hirth's Annalen 1899 S. 404ff. weist darauf hin, daß in der Praxis oftmals die Gesetze sowohl in dem Reichsgesetzblatt als auch in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, oftmals auch nur in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen publiziert worden sind. Die letzte Publikationsart wählte man bei den Gesetzen, die in den übrigen Bundesstaaten zur Kompetenz der Landesgesetzgebung gehörten. Die Verkündigung im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen ist ohne jede staatsrechtliche Bedeutung.

[2]) Gesetz vom 25. Juni 1873 § 8.

[3]) Vor Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1879 ist streitig gewesen, ob § 10 nicht durch Artikel 68 der Reichsverfassung aufgehoben sei. Durch die Verweisung in § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf § 10 ist die Kontroverse gegenstandslos geworden.

[4]) Gesetz vom 4. Juli 1879 § 2.

Nacht vorzunehmen, Personen, die schon gerichtlich bestraft sind oder ihren Wohnsitz nicht in dem vom Belagerungszustande betroffenen Orte haben, zu entfernen, die Ablieferung von Waffen und Schießbedarf anzubefehlen, die Aufsuchung und Wegnahme vorzunehmen und endlich Veröffentlichungen und Versammlungen zu verbieten, welche nach ihrem Ermessen geeignet sind, Unordnung hervorzubringen oder zu erhalten.

Es ist oftmals behauptet worden, der „Diktaturparagraph" habe schrankenlose Rechte gegeben, er habe jede Maßnahme gestattet.[1]) Zu dieser irrigen Auffassung gelangte man durch die Gleichstellung der in § 10 vorgesehenen Befugnisse mit den „mesures de haute police" oder „actes des gouvernements" des französischen Verwaltungsrechtes. Richtig verstanden war der § 10 weiter nichts als eine Nachbildung des § 11 der für die preußischen Oberpräsidenten unter dem 30. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten 1826 Nr. 1) erlassenen Instruktion. Hiernach waren bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur die Maßnahmen gestattet, die nach geltendem Recht sonst die obersten Behörden vornehmen dürfen.[2]) Wie des öfteren nachgewiesen worden ist,[3]) bedeuteten infolgedessen die außerordentlichen Gewalten praktisch recht wenig; mit der Einführung des Reichspreßgesetzes sind sie fast ganz gegenstandslos geworden.

Die Aufhebung des Diktaturparagraphen durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 231) hat daher nur formell eine Gesetzesvorschrift beseitigt, die materiell schon längst außer Kraft gesetzt war. In Geltung geblieben ist die Befugnis des Statthalters, zu polizeilichen Zwecken die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen requirieren zu können.

[1]) Leoni S. 91 — in Marquardsens Handbuch S. 241 vertritt er die entgegengesetzte Ansicht — Reichstagsverhandlungen 1874 (Sten. Ber. S. 195ff., 212ff.), 1895 (Sten. Ber. S. 602). Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 10 Anm. 6. Zeitschrift Bd. XI S. 184ff. Löning, Verwaltungsrecht S. 294. Entgegengesetzter Ansicht sind: Mitscher, Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung S. 36ff.; Recht der Wiedergewonnenen S. 25, 28; v. Stengel, Die Machtbefugnisse des Oberpräsidenten in Hirth's Annalen 1878 S. 116ff. — Streitig war insbesondere, ob die Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Reichsgebiet zulässig wäre — die Frage ist zu verneinen, Laband Bd. I S. 141 und die dort Zitierten — und ob Zeitschriften vor ihrem Erscheinen unterdrückt werden könnten.

[2]) Rosenberg im Archiv f. öffentliches Recht Bd. 12 S. 539ff., Otto Mayer in der Deutschen Juristen-Zeitung 1899 S. 25, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 11, Anm. 6.

[3]) Rosenberg a. a. O. 580.

Zweites Kapitel.

Die rechtliche Natur des Reichslandes.

§ 4. Kritik.

Die Frage nach der juristischen Natur Elsaß-Lothringens gehört zu den umstrittensten des modernen Staatsrechtes. Ihre Lösung bietet der Theorie so ungeheure Schwierigkeiten, weil die Praxis unbekümmert um alle Bedenken das Reichsland immer mehr und mehr als Staat behandelt und damit die Rechtslage verdunkelt, die sich auf Grund der Verfassungsgesetze ergibt. Das Vorgehen in der Praxis hat zur Voraussetzung, daß Elsaß-Lothringen ein Staat ist. Die Frage, wodurch es zum Staat geworden ist, kann die Theorie nicht beantworten. Die Widersprüche zwischen Theorie und Praxis sind die Folge davon, daß bei den Beratungen des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die größte Unklarheit über den Inhalt und die Tragweite seiner Bestimmungen, insbesondere über den Begriff „Reichsland" geherrscht hat, wie von verschiedenen Seiten unumwunden eingestanden worden ist. Aus dem Provisorium, das das Gesetz von 1871 bilden sollte, ist ein Definitivum geworden: das Gesetz ist die Basis geblieben, auf der sich noch heute die reichsländische Verfassung aufbaut. Schwankt das Fundament, so schwankt der Bau, auch wenn er noch so solide errichtet wird. Alle späteren verfassungsrechtlichen Bestimmungen haben nicht vermocht, die Zweifel zu beseitigen, ob Elsaß-Lothringen ein Staat oder kein Staat ist. Solange eine ausdrückliche Bestimmung über den Charakter Elsaß-Lothringens fehlt, werden die Für und Wider erörtert werden, wird die Theorie finden, daß die Praxis, und die Praxis, daß die Theorie unrichtig ist. Beide in Einklang zu bringen, ist unmöglich. Daher ist auch *keine* der juristischen Konstruktionen, die das Unmögliche möglich machen wollen, völlig zutreffend, gegen *jede* lassen sich schwerwiegende Bedenken geltend machen. Ich habe infolgedessen davon abgesehen, zu versuchen, eine *neue* Erklärung der staatsrechtlichen Gestaltung Elsaß-Lothringens zu geben, und mich darauf beschränkt, mich einer Ansicht anzuschließen.

Decken sich auch kaum zwei Lösungen des Problems, so lassen sie sich doch in Gruppen zusammenstellen. Die eine bejaht, die andere verneint

die Frage, ob Elsaß-Lothringen ein Staat ist; die dritte hält Elsaß-Lothringen für ein staatsähnliches Gebilde.

I. Als Vertreter der ersten Gruppe ist vor allem Leoni[1]) zu nennen. Er geht davon aus, daß die Reichsgewalt ihre gesetzlichen Grenzen in den Bestimmungen der Reichsverfassung, ihre natürlichen Grenzen in den Zwecken des Bundesstaates findet. Die Gewalt, welche dem Deutschen Reiche über Elsaß-Lothringen übertragen wurde, habe die Gesamtheit staatlicher Herrschaftsbefugnisse, die früher Frankreich zugestanden habe, die unbeschränkte souveräne Macht des Einheitsstaates in sich geschlossen. Durch den Friedensvertrag seien in der Rechtspersönlichkeit des Reiches zwei nicht identische Staatsgewalten vereinigt worden, die beschränkte Reichsgewalt über die Bundesstaaten, die unbeschränkte Landesstaatsgewalt über Elsaß-Lothringen. Dadurch, daß § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen habe, sei aus Elsaß-Lothringen ein besonderes und zwar monarchisches Staatswesen gebildet worden. Träger und Inhaber der Rechte der neu konstituierten Persönlichkeit sei der Kaiser, welcher durch Reichsgesetz zum Herrscher über das Land eingesetzt sei. Das in dieser Weise geschaffene Staatswesen sei indessen nur ein unvollkommenes und unselbständiges, denn die konstitutionelle Ausbildung der Landesverfassung stehe nur dem Reiche zu und auch da, wo die Willensmacht des Kaisers Platz greift, werde sie von Faktoren beschränkt, welche außerhalb des Landes und seiner Bevölkerung ständen und nach Entstehung und Zusammensetzung die Repräsentanten eines anderen Staatsorganismus seien. Leoni schließt seine Betrachtungen: „trotzdem ist aber Elsaß-Lothringen ein Staat, denn wo die Gesamtheit der Einwohner eines Gebietes und nur dieses Gebietes unter einem höchsten Herrscherwillen vereinigt sind, besteht ein Staat.[2])

Den Ausführungen Leonis ist fast von keiner Seite zugestimmt worden,[3]) sie haben die denkbar schärfste Kritik selbst bei denjenigen Schriftstellern erfahren, welche zu gleichen oder ähnlichen Resultaten gelangt sind.

---

[1]) S. 3 ff.

[2]) In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes Bd. II, 1 S. 226 ff. ist Leoni auf Grund ähnlicher Deduktionen zu dem Resultat gekommen, daß Elsaß-Lothringen die Bezeichnung als Staat verweigert werden muß; es seien jedoch alle diejenigen Beziehungen eines werdenden Staates, für welchen die gleichen Bedingungen wie in dem vollkommenen Staate vorliegen, auch nach denselben Grundsätzen zu beurteilen.

[3]) Eine Ausnahme macht Rehm in Hirth's Annalen 1885, S. 71 ff. Mandel-Grünewald, Die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen (Straßburg 1905) S. 3 ff.

Abgesehen von den vielen Widersprüchen in seinen Deduktionen und abgesehen davon, daß der Ausgangspunkt seiner Erörterungen vollkommen unrichtig ist,[1]) liegt der Hauptfehler in der falschen Behauptung, durch § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 sei der Kaiser Landesherr von Elsaß-Lothringen geworden. Nur bei oberflächlicher Betrachtung der erwähnten Gesetzesbestimmung kann man zu den von Leoni gezogenen Schlußfolgerungen gelangen. Ihre Unrichtigkeit ergibt sich, wenn man die übrigen Vorschriften des § 3 nicht unbeachtet läßt, wenn man die legislatorischen Verhandlungen über das Gesetz von 1871 durchsieht und sich die Absicht des Gesetzgebers klar macht. Der Entwurf des § 3 bestimmte in Absatz 1 und 2, wem bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung und von da an das Recht der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen zusteht und fügte in Absatz 3 hinzu: „alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus." Die Motive (unter Ziffer VI) wiederholen noch einmal diesen Gedanken des Gesetzes, daß „sämtliche übrigen Hoheitsrechte außer der Gesetzgebung vom Kaiser ausgeübt werden". Wäre der Entwurf des § 3 zum Gesetze erhoben worden, so könnte schwerlich eine Meinungsverschiedenheit über seinen Inhalt bestehen, leider wurde aber bei den späteren Verhandlungen der Absatz 3 in der Fassung: „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus" an die Spitze des Paragraphen gestellt. Absatz 1 und 2 des Entwurfs blieben inhaltlich unverändert. Daß durch diese Umstellung keine materielle Änderung des Gesetzes beabsichtigt wurde, ergibt der logische Sinn des § 3, der auch von verschiedenen Rednern bei den parlamentarischen Debatten richtig erkannt worden ist.[2]) Hiernach hat der Kaiser nicht die Landeshoheit über Elsaß-Lothringen. Landesherren sind die verbündeten deutschen Staaten, welche die Staatsgewalt dem Kaiser delegiert haben. Ist aber der Kaiser nicht der Landesherr von Elsaß-Lothringen, so ist auch das Resultat, das Leoni aus dieser Prämisse zieht, falsch: Elsaß-Lothringen ist kein Staat.

Außer Leoni haben noch eine Reihe von Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß Elsaß-Lothringen ein Staat, aber keine Monarchie, sondern eine Pleonarchie sei. Träger der Staatsgewalt seien die deutschen Bundes-

[1]) Laband Bd. II, S. 201 Anm.

[2]) Vgl. die Äußerung von Delbrück: „Der Präsident des Bundeskanzleramtes erklärt sich dahin, daß er in der beantragten Umstellung keine sachliche Änderung erblicke". (Hirth's Annalen 1871, S. 869). — Auch Leoni gibt zu, daß bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1871 die im Text wiedergegebene Ansicht vertreten worden ist. Jedoch beruft er sich zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Meinung merkwürdigerweise auf die Äußerung eines Abgeordneten, welche bei den Beratungen des Gesetzes vom 2. Mai 1877 fiel.

staaten. Seydel folgert den staatlichen Charakter des Reichslandes aus seiner juristischen Konstruktion des Deutschen Reiches: das Reich als Staatenbund aufgefaßt, schließt logisch die Annahme, daß Elsaß-Lothringen etwas anderes als ein Staat sei, aus.[1]) Nur diejenigen, welche dem Seydelschen Grundgedanken zustimmen, können die Richtigkeit seiner Meinung über das Reichsland nicht in Abrede stellen. Ähnlich hat auch der anonyme Verfasser des „Rechtes der Wiedergewonnenen" (S. 76) seine Auffassung von der staatlichen Natur Elsaß-Lothringens begründet.[2]) Zu demselben Resultat kommt ferner Rosenberg.[3]) Der Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ist die Bestimmung des Begriffs „Staat", für den drei Erfordernisse wesentlich sein sollen: ein Herrschaftssubjekt, ein Herrschaftsobjekt und selbständige Herrschaftsrechte.[4]) Diese drei Bedingungen seien in Elsaß-Lothringen erfüllt und zwar schon in der Zeit vom Abschluß des Präliminarfriedens (2. März 1871) an.[5]) Die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche habe den Charakter Elsaß-Lothringens nicht verändert; sie habe nur bewirkt, „daß die Souveränität von der Landesstaatsgewalt an die Reichsgewalt übergegangen sei."[6]) Rosenberg faßt die Ergebnisse seiner Darlegungen in folgenden Sätzen zusammen:[7]) das Deutsche Reich ist eine Mischform zwischen Bundesstaat und Staatenstaat, denn Elsaß-Lothringen hat keinen Anteil an der Reichsgewalt. Das Herrschaftssubjekt in Elsaß-Lothringen ist dasselbe wie im Reiche.

Die Kriterien, die Rosenberg (ebenso wie Leoni) für den Begriff „Staat" aufstellt, sind nach herrschender Ansicht nicht richtig,[8]) denn sonst wäre jede Provinz, jeder Bezirk, jede Gemeinde ein Staat. Die wesentlichen Merkmale, die den Staat vor den Kommunalverbänden auszeichnen, sind seine eigenen Herrschaftsrechte, die Möglichkeit, freien Personen

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1872, S. 252. Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. (Freiburg 1897) S. 39.

[2]) Der Verfasser des Rechtes der Wiedergewonnenen behauptet, Elsaß-Lothringen sei ein Staat nicht im Reiche, sondern unter dem Reiche. Hiergegen polemisiert Stoeber im Archiv für öffentliches Recht Bd. I S. 655. Auch Mitscher, Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung (Berlin 1874) S. 13 hält Elsaß-Lothringen für einen Staat.

[3]) Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen. Metz 1896.

[4]) a. a. O. S. 31.

[5]) Rosenberg in Hirth's Annalen 1899, S. 397 ff. Binding, Rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reiche (Dresden 1898) S. 10.

[6]) Rosenberg, Staatsrechtliche Stellung S. 40.

[7]) a. a. O. S. 41 f.

[8]) Rosenberg hat später seine Ansicht vom Staat rektifiziert. Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 S. 328; Hirth's Annalen 1905 S. 281.

mit zwingender Gewalt zu befehlen.[1]) Gegen die Theorie Rosenbergs sprechen aber auch noch andere Erwägungen: zunächst läßt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 9. Juni 1871 keinen Zweifel zu, daß nach der Absicht des Gesetzgebers Elsaß-Lothringen keinen Staat bilden sollte. Zu verweisen ist in dieser Beziehung auf die Ziffer I der Motive:[2]) „das von Frankreich abgetretene Gebiet ist nicht bestimmt, einen mit eigener Staatshoheit bekleideten selbständigen Bundesstaat zu bilden". Auch bei den Reichstagsverhandlungen wurde wiederholt diese Ansicht ausgesprochen.[3]) Durch die Äußerungen, die Rosenberg zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Meinung anführt, kann er nur beweisen, daß bei den Beratungen über das Vereinigungsgesetz von 1871 in weiten Kreisen eine hoffentlich nicht häufig vorkommende Unklarheit über den Inhalt und die Tragweite von gesetzlichen Bestimmungen geherrscht hat, den Beweis ist er aber schuldig geblieben, daß Elsaß-Lothringen als Staat aufgefaßt worden ist. Wichtiger als dieses Argument ist die Hervorhebung eines Versehens in den Schlußfolgerungen Rosenbergs. Er führt aus:[4]) „aus dem Begriff des Staates folgt, daß ein Unterstaat von seinem Oberstaat im Wege der Gesetzgebung nicht beliebig vernichtet werden kann, sondern ein selbständiges Recht auf Existenz hat. Elsaß-Lothringen hat daher dem Reiche gegenüber dasselbe Recht auf Existenz wie jeder andere zum Reiche gehörige Staat." Wäre Elsaß-Lothringen ein Staat, dann könnte es allerdings nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Der Beweis für die Voraussetzung kann nicht aus dem Resultat erbracht werden. Die Existenz des Reichslandes beruht auf Reichsgesetz; durch Reichsgesetz kann sie jederzeit vernichtet werden. Elsaß-Lothringen ist durch den Versailler Frieden an das Deutsche Reich (l'empire allemand) abgetreten worden. Die Ansicht Rosenbergs unter l'empire allemand in diesem Zusammenhang einen von dem Deutschen Reich zu unterscheidenden Bund der Souveräne der deutschen Bundesstaaten zu verstehen, ist unrichtig. Durch die Abtretung an das Deutsche Reich sind Inhaber der Staatsgewalt die ver-

[1]) Laband Bd. I S. 53ff., S. 67.

[2]) Hirth's Annalen 1871 S. 847.

[3]) Zu vergleichen sind die Äußerungen von Treitschke (Hirth's Annalen 1871 S. 889): „Zu den unerfüllbaren Wünschen rechne ich zum ersten den unter den Notabeln geäußerten Wunsch, es soll die Provinz Elsaß-Lothringen zu einem Staat umgewandelt werden", von Bismarck (a. a. O. S. 946): „den Gedanken aus Elsaß-Lothringen ein staatliches Gebilde zu machen, habe ich nicht. Der Begriff eines Reichlandes ist mit dem eines selbständigen Staatswesens nicht kongruent".

[4]) a. a. O. S. 57.

bündeten deutschen Staaten geworden. Die Personalunion zwischen den Souveränen des Deutschen Reiches und den von Elsaß-Lothringen besteht nicht. Würde ein deutscher Bundesfürst aus irgend einem Grunde aus dem Deutschen Reiche ausscheiden, so würde er auch seine Rechte über Elsaß-Lothringen verlieren.

Den Ausführungen Rosenbergs hat sich Rehm angeschlossen.[1]) Zu der Charakterisierung des Reichslandes als Staat gelangt endlich auch Becher,[2]) weil die von Elsaß-Lothringen abgeschlossenen Staatsverträge und eine Reihe seiner staatsrechtlichen Institutionen das Vorhandensein eines Staates voraussetzen.[3]) Wie die späteren Ausführungen beweisen werden, hat Elsaß-Lothringen selbständig noch keine Staatsverträge abgeschlossen, hat es keine eigenen Organe. Der Grundfehler von Becher beruht darin, daß er, ähnlich wie Rosenberg, behauptet),[4] das Wesen eines Staates bedingen drei Erfordernisse: das Vorhandensein einer organisierten Mehrheit von Menschen nebst einem Landgebiete, auf dem sie wohnen können, ein Organ, welches die Herrschaft über dieses Land selbständig und unabhängig ausübt, und Herrschaftsrechte des Landesherrn über das Land. Wer so genügsam wie Becher ist und immer noch diese drei Elemente als Charakteristika des Staates aufführt, wird zwar die staatliche Natur Elsaß-Lothringens leicht bejahen können, er muß aber die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, worin der Unterschied zwischen einem solchen Staate und einem Kommunalverbande niederer oder höherer Ordnung besteht.

II. Nahe verwandt den Ansichten über die staatliche Natur Elsaß-Lothringens sind die Ausführungen Jellineks, nach denen das Reichsland ein Staatsfragment ist.[5]) Unter Staatsfragmenten werden politische Gebilde verstanden, die einige, aber nicht alle Kennzeichen des Staates an sich tragen, demnach von Staat und Staatsteil (Staatsglied) wesentlich

---

[1]) Allgemeine Staatslehre (Freiburg 1899) S. 167. „Elsaß-Lothringen ist wie das einzelne deutsche Schutzgebiet ein Staat, der seiner rechtlichen Natur nach zu den einseitigen Herrschaftsverhältnissen zählt. Das Subjekt der Reichsgewalt daselbst ist nicht die Gesamtheit der Elsaß-Lothringer als Anstalt oder Korporation, sondern die Korporation der 25 deutschen Bundesstaaten, das Reich."

[2]) Die rechtliche Natur der internationalen Verträge Elsaß-Lothringens. Erlanger Diss. (Berlin 1897).

[3]) S. 39 a. a. O.

[4]) S. 42ff. a. a. O.

[5]) Über Staatsfragmente, in der Festgabe der Universität Heidelberg (Heidelberg 1896). Allgemeine Staatslehre S. 598ff.

zu unterscheiden sind.[1]) Staatselemente sind nach Jellinek: eigenes Territorium, eigene Angehörige, eigene Herrschergewalt; die Herrschergewalt muß auf eigenen, nicht auf fremden Gesetzen beruhen und sie muß durch eigene Organe für Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit ausgeübt werden.[2]) Der Landesausschuß als Repräsentant der reichsländischen mit Wahlrecht begabten Kommunalverbände, als deren Einheit das Reichsland selbst erscheint, sei kraft seiner Teilnahme an der staatlichen Funktion der Gesetzgebung Staatsorgan. Durch ihn habe Elsaß-Lothringen den Charakter eines Staatsfragmentes erhalten.[3])

Der Landesausschuß ist durch Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 und Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 eingesetzt worden, kann also jederzeit durch Reichsgesetz wieder aufgehoben werden. Die Existenz des Staatsorganes Elsaß-Lothringens ist abhängig von dem Willen des Deutschen Reiches, kann es da noch als „eigenes" Organ bezeichnet werden, durch das selbständige staatliche Herrschaftsrechte ausgeübt werden? Über das Sein oder Nichtsein der parlamentarischen Vertretungen der anderen deutschen Bundesstaaten hat das Deutsche Reich nicht zu entscheiden; sie sind Landesorgane. Der Landesausschuß dagegen kann von heute auf morgen im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben werden; er ist ein Reichsorgan. Und dann ferner: erst die Einsetzung des Landesausschusses hat Elsaß-Lothringen zu einem Staatsfragment erhoben. Das Organ war mithin vor dem Körper auf der Welt;[4]) sonst pflegt die Entstehungsgeschichte sich umgekehrt abzuspielen! Wenn ich auch nicht soweit gehen will und nicht behaupten möchte, daß der Begriff der Staatsfragmente für die staatsrechtliche Doktrin belanglos ist, so ist jedenfalls erwiesen, daß Elsaß-Lothringen durch die Einsetzung des Landesausschusses kein Staatsfragment im Jellinekschen Sinne geworden ist.

III. Im Gegensatz zu allen bisher vorgetragenen Theorien steht eine Gruppe von Schriftstellern, die zwar übereinstimmend den staatlichen Charakter Elsaß-Lothringens verneinen, jedoch im übrigen sehr verschieden das Problem lösen.

1. Löning[5]) behauptet: „das Reichsland ist nicht bloß ein Verwaltungsdistrikt, es ist vielmehr durch Reichsgesetz selbst zu einem korporativ gestalteten Gemeinwesen organisiert worden, das der Staatsgewalt des Reiches untersteht, von dem Reich seine Verfassung

[1]) Über Staatsfragmente, S. 271.
[2]) a. a. O. S. 265, 269.
[3]) a. a. O. S. 287, 288.
[4]) Rosenberg in Hirth's Annalen 1903 S. 493.
[5]) Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes (Leipzig 1884) S. 77.

und die Rechtsnormen für seine Tätigkeit erhält, das aber auch von dem Reiche mit weitgehenden Rechten der Autonomie und Selbstverwaltung ausgestattet ist." Mit ihm stimmt Schulze[1]) überein, nach dem das Reichsland eine Provinz des Reichs ohne jede eigene Staatsgewalt ist; diese Provinz ist aber nicht nur ein Verwaltungsbezirk des Reichs, sondern ein Kommunalverband, ein Gemeinwesen mit öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Befugnissen, die ihm vom Reich übertragen sind, durch die es zu einer eigenen Persönlichkeit erhoben worden ist. Als solche habe es ein weitgehendes Recht der Selbstverwaltung, einen eigenen Haushalt, den man als Landesfiskus bezeichnet, eigene Landesbehörden und Landesbeamte, welche nicht mit den Reichsbehörden und den Reichsbeamten identisch sind. In demselben Gedankengang bewegen sich die Ausführungen Georg Meyers,[2]) denen zufolge Elsaß-Lothringen eine Provinz des Reichs ist. Es habe den Charakter eines selbständigen, vom Reiche verschiedenen Rechtssubjektes sowohl auf dem Gebiete des Staats- als auf dem des Privatrechtes; es regiere sich nicht selbst, sondern werde vom Reiche regiert. Es bestehe in Elsaß-Lothringen keine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt in subjektivem Sinne, sondern die Hoheitsrechte über Elsaß-Lothringen ständen dem Reiche zu. Auch Preuß[3]) hält Elsaß-Lothringen für eine Gebietskörperschaft ohne Gebietshoheit; für keinen Staat, sondern für eine Gemeinde, und zwar für eine unmittelbar dem Reiche eingegliederte Gemeinde höherer Ordnung, d. h. für eine Reichsprovinz.

Löning, Schulze, Georg Meyer und Preuß[4]) stimmen also darin überein, daß sie behaupten, Elsaß-Lothringen sei eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein Kommunalverband höherer Ordnung. Auf den ersten Blick hin erscheint diese Ansicht als richtig. Im Wege der Reichsgesetzgebung kann die Verfassung Elsaß-Lothringens geändert, kann überhaupt über seine Existenz entschieden werden, zwei Kriterien, die für das Vorhandensein eines Kommunalverbandes sprechen. Jedoch: jeder Kommunalverband muß eigene Organe, einen eigenen Wirkungskreis mit eigener Verantwortung haben. Keine der in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung tätigen Behörden ist eine

[1]) Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes (Leipzig 1886) Bd. II S. 374.

[2]) Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes (Leipzig 1891) S. 392 f.; (Leipzig 1899) S. 430.

[3]) Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (Berlin 1889) S. 4

[4]) Ihnen schließt sich Rosencrantz, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen. Erlanger Diss. (Insterburg 1899) an.

Kommunalbehörde, sondern alle sind Reichsbehörden; auch der Landesausschuß ist kein Organ des Landes, sondern des Reichs. Werden die elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten nicht nur unter Aufsicht des Deutschen Reichs, sondern auch von seinen Organen erledigt, so gibt es auch keine Selbstverwaltung, die dem Kommunalverbande Elsaß-Lothringen überlassen wäre. Ferner, wenn Elsaß-Lothringen ein Kommunalverband wäre, dann müßten seine Gerichte Kommunalgerichte sein, eine Schlußfolgerung, deren Unrichtigkeit sich durch den Hinweis auf § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes ohne weiteres ergibt.[1]) Endlich müßte doch irgend ein gesetzgeberischer Akt vorliegen, der den Kommunalverband geschaffen hat. Das einzige in dieser Beziehung in Betracht kommende Gesetz vom 9. Juni 1871 enthält keine Bestimmung, die die Annahme rechtfertigt, aus Elsaß-Lothringen sei ein Kommunalverband gemacht worden.

2. Laband[2]) faßt Elsaß-Lothringen nicht als Staat, sondern als Bestandteil, Verwaltungsdistrikt, als Provinz des Reiches auf. „Subjekt der Staatsgewalt ist das Reich, d. h. die Gesamtheit der zum Reich vereinigten Staaten in ihrer begrifflichen Einheit, in ihrer staatlichen Persönlichkeit." Nach den Ausführungen Labands ist Elsaß-Lothringen keine juristische Person des öffentlichen Rechtes, dagegen eine juristische Person des Privatrechtes; in finanzieller Hinsicht werde es den Einzelstaaten vollkommen gleich behandelt. Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen sei ein abgesonderter, mit eigener vermögensrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteter und als besonderes Rechtssubjekt konstituierter Spezialfiskus des Reichs.[3])

---

[1]) Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes S. 60f., behauptet, da Elsaß-Lothringen vielfach als Staat behandelt werde, so müßten auch im Interesse der Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation in Deutschland die elsaß-lothringischen Gerichte als Staatsgerichte angesehen werden. Gegen diese Ansicht wendet sich mit zutreffender Begründung Rosenberg in Hirth's Annalen 1903 S. 490f., der darauf hinweist, daß die Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den übrigen deutschen Bundesstaaten in finanzieller, strafrechtlicher, privatrechtlicher Beziehung durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften erfolgt sei. Eine ähnliche Vorschrift enthält das Gerichtsverfassungsgesetz nicht.

[2]) Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (Freiburg 1901), Bd. II S. 199, 204, 213, 214. Ihm schließt sich an Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reich (Breslau 1901), S. 50f., 56. Auch Mulert, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen. Greifswald. Jng.-Diss. 1904 folgt fast überall den Labandschen Deduktionen.

[3]) Die Ansicht, daß der elsaß-lothringische Landesfiskus ein „als besonderes Rechtssubjekt konstituierter Spezialfiskus des Reichs" sei, hat Laband erst in der

Die Theorie von Laband ist um deswillen so bestechend, weil sie den theoretischen und praktischen Erfordernissen am meisten gerecht wird: sie vermeidet den Fehler der zuerst genannten Schriftsteller, indem sie dem Reichsland den Charakter als Staat versagt, und entspricht in der Anerkennung eines elsaß-lothringischen Landesfiskus der wirklichen Rechtslage. Von den verschiedenen Einwendungen, die gegen die Labandsche Ansicht geltend gemacht worden sind, scheinen mir nur zwei stichhaltig zu sein. Otto Mayer[1]) hat darauf hingewiesen, daß „ein Verhältnis, in welchem das Reich den Staat stellt und das Land Elsaß-Lothringen den zugehörigen Fiskus" nötigt, den altbekannten Fiskusbegriff umzudenken. „Fiskus ist Elsaß-Lothringen nur soweit, als es Staat ist: Fiskus auf beliebigen Widerruf des Reichs, zu dessen Verfügung die ganze Einrichtung steht, und Fiskus unter maßgebendem Einfluß des Reichs, das die Verwalter bestimmt und ihnen Ziel und Richtung gibt." Wenn ich Otto Mayer richtig verstehe, so sagt er, es sei unmöglich zu behaupten, Elsaß-Lothringen ist kein Staat, aber es gibt einen elsaß-lothringischen Landesfiskus, denn der Fiskus ist nur der „vermögensrechtliche Staat". „Fiskus" und „Staat" sind verschiedene Bezeichnungen derselben Person.

Der elsaß-lothringische Fiskus ist nach Laband nur Träger von Privatrechten. Er sagt, die gleiche Behandlung des Reichslandes mit den Einzelstaaten in finanzieller Hinsicht beruhe darauf, daß es sich in den hier in Betracht kommenden Beziehungen nicht um staatliche Hoheitsrechte und staatliche Aufgaben, sondern um vermögensrechtliche An-

---

neuesten (vierten) Auflage seines Werkes vertreten. In den früheren Auflagen sprach er nur davon, daß der Landesfiskus „völlig verschieden" vom Reichsfiskus, „ein vermögensrechtliches Rechtssubjekt" sei. Rosenberg in Hirth's Annalen 1903 S. 484 weist zutreffend darauf hin, daß die Definition in ihrer neuen Formulierung einen inneren Widerspruch enthält: „Der Reichsfiskus ist identisch mit dem Reich: er bezeichnet das Reich als Vermögenssubjekt. Hieraus folgt, daß es nur einen einzigen Reichsfiskus geben kann und daß die einzelnen „Spezialfiski" des Reichs nicht besondere, vom Reichsfiskus verschiedene Vermögenssubjekte sein können. Wenn der Landesfiskus ein Spezialfiskus des Reiches ist, so kann er nicht vom Reichsfiskus verschieden sein. Wenn der Landesfiskus «als besonderes Rechtssubjekt konstituiert» ist, so kann er nicht mit dem Reichsfiskus identisch sein!"

[1]) Archiv für öffentliches Recht, Bd. 15 S. 538 Anmerkung. Wie Otto Mayer das Problem löst, ist nicht recht ersichtlich. Er sagt: „will man Elsaß-Lothringen einen Staat nennen, so ist es ein Staat mit sequestrierter Staatsgewalt. Das ist natürlich gleichbedeutend mit „keinem Staat". Was Elsaß-Lothringen ist, wenn es kein Staat ist, sagt Otto Mayer nicht.

sprüche und Leistungen handelt.[1]) Seine Ausführungen wären zutreffend, wenn es nicht eine elsaß-lothringische Steuerverwaltung gäbe, die jahraus jahrein kraft des staatlichen Hoheitsrechtes Abgaben erhebt.[2])

3. Haenel[3]) lehrt, Elsaß-Lothringen sei keine staatliche Gliederung des Reichs, nicht einmal ein reichsunmittelbarer Selbstverwaltungskörper. Es sei Reichsland in dem Sinne, daß das Reich schlechthin den Staat in Elsaß-Lothringen bildet. Ein Unterschied zwischen Reichsfiskus und Landesfiskus bestehe nicht. Auseinandersetzungen zwischen der Reichs- und Landeskasse seien allerdings notwendig, allein diese erfolgen in derselben Weise, wie in dem Einheitsstaate die Verrechnungen zwischen den verschiedenen Kassen desselben Fiskus stattfinden. „Die Reichsgewalt ist in Elsaß-Lothringen trotz ihrer verschiedenen Organisation je nach Reichs- und Landesangelegenheiten die konsolidierte Staatsgewalt des Einheitsstaates." Ebenso vertritt Zorn[4]) die Ansicht, daß Elsaß-Lothringen nur ein Verwaltungsbezirk des Reiches ohne eigene Hoheits- und Vermögensrechte ist. „Elsaß-Lothringen ist kein Gliedstaat, sondern Verwaltungsdistrikt, Untertanenland des Reichs; es hat keine eigene Staatsgewalt, sondern seine Staatsgewalt ist die des Reichs, in dessen Namen der Kaiser sie ausübt." Endlich hat auch Arndt[5]) versucht, den Nachweis dafür zu erbringen, daß Elsaß-Lothringen nur Teil eines Staates, nämlich des Deutschen Reiches, daß es Objekt, nicht Subjekt der Reichsgewalt ist. Der vermeintliche Landesfiskus sei ein Reichsfiskus für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen. Ein Teil des Reichsvermögens habe die besondere Bestimmung, nur für die Reichslande zu dienen; diesem Teile des Reichsfiskus fließen die Überweisungen zu, welche nach der Kopfzahl Elsaß-Lothringen zustehen; aus diesem Vermögensteile sind die Beiträge zu entnehmen, welche von Elsaß-Lothringen matrikularmäßig zu tragen sind. „Wenn Rechtsgeschäfte zwischen der elsaß-lothringischen Landeskasse und dem Reichsfiskus abgeschlossen werden, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, um die Angehörigen von Elsaß-Lothringen und die übrigen Reichsangehörigen gleichmäßig in finanzieller Hinsicht zu behandeln; es beweist nichts für die Selbständigkeit eines elsaß-lothringischen Landesfiskus."

[1]) Staatsrecht (zweite Auflage), Bd. I S. 727; (vierte Auflage) Bd. II S. 213.

[2]) Zorn, Staatsrecht, Bd. I S. 557 Anm. 6. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung usw. S. 21; in Hirth's Annalen 1903, S. 489.

[3]) Deutsches Staatsrecht (Leipzig 1892), Bd. I S. 823ff., 833, 835.

[4]) Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (Berlin 1895), Bd. I S. 561, 558 u. a. m.

[5]) Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (Berlin 1901), S. 745ff.